

WBE.2019.331 Verwaltungsgericht Aargau: Urteil vom 12. März 2020

Vergaberecht: Ein aktueller Entscheid zum objektiven Geltungsbereich

Die beabsichtigte Vergabe zur Sammlung von Textilien und Schuhen für karitative Zwecke wird als öffentlicher Auftrag eingestuft und untersteht somit dem Vergaberecht. Das Vorgehen der Stadt Aarau wird als rechtsfehlerhaft beurteilt.

Nach Lehre und Rechtsprechung ist ausschlaggebend, dass der Staat als Nachfrager Waren oder Dienstleistungen gegen eine Gegenleistung bestellt, um seine Aufgaben wahrzunehmen. Die Verleihung einer Konzession schliesst die Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts nicht aus, wenn die Erteilung der Konzession mit untrennbaren Gegenleistungen verbunden ist, die normalerweise Gegenstand einer öffentlichen Beschaffung bilden. Sobald ein öffentlicher Auftraggeber einen synallagmatischen Vertrag mit einem Wirtschaftsteilnehmer in Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abschliesst, gestützt auf die Erbringung von Bau-, Sach- oder Dienstleistungen gegen Entrichtung einer Vergütung, liegt ein öffentlicher Auftrag oder eine öffentliche Beschaffung vor. Ein öffentlicher Auftrag liegt nicht vor, wenn die erbrachte Leistung keinerlei Bezug zur öffentlichen Aufgabenerfüllung hat. Eine typische Aufgabe des Gemeinwesens ist das Entsorgen von Abfällen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Es ist Aufgabe der Kantone, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Textilien so weit wie möglich getrennt, gesammelt und stofflich verwertet werden. Nach dem Abfallreglement der Stadt Aargau sind die Gemeinden u.a. für das Einsammeln von Haushaltabfällen, die der Wiederverwertung zugeführt werden können, zuständig. Auch für die Organisation und Bereitstellung von Sammelstellen ist die Gemeinde zuständig. Aus den gesetzlichen Vorgaben ergibt sich, dass das Sammeln von Textilien und Schuhen in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgt. Dabei ist es nicht bedeutsam, dass die Schuhe und Textilien wie in diesem Fall durch Dritte bereitgestellt werden und somit der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Intention, eine oder mehrere Konzessionen zu vergeben, schliessen die Anwendbarkeit des öffentlichen Vergaberechts nicht aus.